



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 40/2005

111.01

Motion Luca Tenchio und Mitunterzeichnende zum

**Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt
Chur**

Antrag

Die Motion sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Stadtverwaltung ist ein Dienstleistungsunternehmen. Ein erheblicher Teil der Aufgaben, welche die Stadt aufgrund kommunalen und übergeordneten Rechts ausübt, wird mit den Steuern finanziert. Nicht davon erfasst sind jedoch insbesondere die Kosten für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder für zusätzliche Leistungen der städtischen Verwaltung z.B. für Rechtsverfahren, Bewilligungen, Entscheide und Verfügungen. Für diese Aufwendungen werden Gebühren erhoben.

Das gesteigerte Kostenbewusstsein und die Kostentransparenz in der öffentlichen Verwaltung verlangen, dass der Aufwand für zusätzliche staatliche Dienstleistungen den tatsächlichen Verursachenden belastet wird. Die Allgemeinheit soll nicht für diejenigen Personen zahlen, welche zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit Kosten verursachen.

Der Stadtrat hat bereits im Jahre 1998 dem Gemeinderat eine Vorlage zum Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes unterbreitet (Botschaft Nr. 6/1998). Aufgrund erheblichen Widerstandes anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. März 1998 - befürchtet wurde insbesondere, das Gesetz öffne Tür und Tor für die Erhebung neuer Gebühren - zog der Stadtrat die Vorlage zurück.



2. Zwingende rechtliche Vorgaben

Für die Erhebung von Gebühren bedarf es einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Eine Ausnahme vom strikten Erfordernis der Gesetzesform besteht nur gerade bei den sogenannten Kanzleigebühren. Bei diesen handelt es sich um Abgaben für einfache Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in bescheidenem Rahmen halten (z.B. Gebühren für Fotokopien, für die Verlängerung von Ausweisschriften etc.). Auch die Kanzleigebühren müssen aber zumindest in einem Rechtssatz auf niedriger Stufe (Verordnung, Reglement) definiert sein.

Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer Gebühr festzulegen. Er muss den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen bestimmen. Diese strengen Erfordernisse hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 26. September 1997 (BGE 123 I 248 ff.) unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung und seither auch immer wieder bekräftigt (z.B. BGE 125 I 173, BGE 126 I 180, BGE 128 I 317). Beim zitierten Entscheid aus dem Jahre 1997 hob das Bundesgericht die Gebühr eines kantonalen Departements über einen Betrag von rund Fr. 200.-- auf, da es nach Auffassung des höchsten Gerichtes an einer eindeutigen und klaren gesetzlichen Grundlage fehlte.

Bei der Bemessung der Gebühren sind zudem das sogenannte Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Ersteres hat zum Inhalt, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die gebührenpflichtige Person hat.

3. Bestehende Lücken schliessen

Ein allgemeines Gebührengesetz als Rahmenerlass ist aufgrund der Gerichtspraxis zur Gebührenerhebung durch die städtische Verwaltung zwingend notwendig. Zwar bestehen in der Stadt bereits umfangreiche Gebührenregelungen. Diese basieren jedoch nicht durchgehend auf einer genügenden formell-gesetzlichen Grundlage. Ein neues Gesetz soll an den bestehenden Regelungen und Kompetenzen zur Gebührenerhebung nichts ändern. Die im Churer Rechtsbuch enthaltenen Gebührenerlasse werden dadurch nicht aufgehoben oder ersetzt. Das Gesetz soll jedoch den notwendigen rechtsstaatlichen Rahmen für eine korrekte Erhebung sämtlicher bestehender Gebühren schaffen.

Ein neues Gebührengesetz soll auch in jenen Fällen die notwendige rechtliche Grundlage bieten, in welchen das städtische Recht einzig vorschreibt, es könne eine Gebühr erhoben



werden, ohne diese aber näher festzulegen. Dazu kommt, dass immer wieder neue eidgenössische oder kantonale Bestimmungen, welche durch die Stadt umgesetzt werden müssen, die Regelung der Gebührenerhebung für die entsprechenden Aufwendungen den Gemeinden überlassen. Mit einem allgemeinen Gebührengesetz der Stadt sollen auch in dieser Hinsicht generell die bestehenden und allenfalls zukünftig zu erwartenden Regelungslücken geschlossen werden, ohne dass in jedem Vollzugsfall wieder ein neues Gesetz erlassen werden muss.

4. Schlussfolgerung

Der Stadtrat ist daher bereit, die Motion im Sinne der gemachten Ausführungen entgegenzunehmen. Angesichts laufender Gesetzgebungsarbeiten und weiterer dringender Geschäfte erachtet er entgegen der von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagenen 7 Monaten eine Frist von max. 12 Monaten bis zur Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat als angemessen.

Chur, 8. August 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Botschaft 6/1998 des Stadtrates vom 23. Februar 1998 inkl. Entwurf eines Allgemeinen Gebührengesetzes der Stadt Chur
- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 19. März 1998

Motion

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

zum Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur

Ein wesentlicher Teil der von der Stadt erbrachten Dienstleistungen ist gemäss übergeordnetem Recht und der Sache nach unentgeltlich und wird durch die Steuergelder der Wohnsitzbevölkerung getragen.

Nicht davon erfasst sind jedoch gewisse vom Verursacher veranlasste Amtshandlungen (wie z. B. Rechtsmittelverfahren, u.a. Entscheide und Verfügungen). In diesem Zusammenhang fehlt nach wie vor eine allgemeine gesetzliche Grundlage, die die dabei anfallenden Aufwendungen bemisst, die Zuständigkeiten und den Rechtsschutz regelt oder aber den Bezug normiert.

Zwar bestehen in der Stadt Chur bereits umfangreiche Gebührenregelungen, welche in verschiedensten Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen breit verstreut sind. Werden Abgaben nicht in einem Gesetz in formellem Sinne geregelt, ist dies – ausser für sog. Kanzleigebühren (das sind Abgaben für einfache Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in bescheidenem Rahmen halten [Bsp. Gebühr für Fotokopie], BGE 125 I 173) – problematisch, da der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundsätzen nach geltender, gefestigter Rechtsprechung zwingend in einem Gesetz in formellem Sinne enthalten sein müssen (vgl. hierzu auch Art. 164 Abs. 1 lit. d der Bundesverfassung). Hinzu kommt, dass aus eidgenössischer und kantonaler Ebene immer wieder und mehr Grundlagen geschaffen werden, welche es den Gemeinden überlassen, die Regelung der Gebührenerhebung für die entsprechenden Aufwendungen zu erlassen.

Als Erbringerin von verschiedenartigen Dienstleistungen muss die Stadt Chur über eine allgemeine gesetzliche Grundlage verfügen, die es erlaubt, die im Zusammenhang mit den für Dritte erbrachte Leistungen anfallenden Kosten und Auslagen einheitlich und rechtssicher zu überwälzen. Dabei sind insbesondere die Bemessung der Gebühren (inkl. Verankerung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips), die Zuständigkeiten, der Rechtsschutz und der Bezug zu regeln.

Das neue Gesetz soll an den bestehenden Regelungen und Kompetenzen zur Gebührenerhebung nichts ändern, indes die notwendigen rechtsstaatlichen Rahmengrundlagen schaffen, die es erlauben, Lücken im bestehenden System zu schliessen, die immer wieder Anlass zu Rechtsmittelverfahren und Beanstandungen führen.

Der Stadtrat von Chur zog in der Gemeinderatssitzung vom 19. März 1998 die Vorlage zum Erlass eines „Allgemeinen Gebührengesetzes der Stadt Chur (GebG)“ (Botschaft Nr. 6 / 1998) im Nachhinein zu einer eingehenden Diskussion zurück. Meinung war, dass das damals vorgestellte Gesetz einer Überarbeitung aufgrund der dargelegten Problematiken bedurfte.

Aus den genannten Gründen wird der Stadtrat ersucht, innert 7 Monaten seit Überweisung vorliegender Motion dem Gemeinderat Bericht und Antrag bezüglich eines Rahmengesetzes im formellen Sinne zu unterbreiten, welches die obbeschriebenen allgemeinen Grundsätze festhält.

Chur, 21. Juni 2005

Luca Tenchio

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]